

**Promotionsordnung Dr.rer.nat.  
für die Fachbereiche 6 (Mathematik und Informatik), 7 (Physik),  
8 (Chemie) sowie 9 (Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur)  
der Universität-Gesamthochschule Essen  
vom 6. September 2000**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Promotionsordnung erlassen:

### Übersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionsverfahren
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Promotionsurkunde
- § 12 Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung, Abschluss des Verfahrens
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

### § 1 Doktorgrad

(1) Die Fachbereiche 6 bis 9 der Universität-Gesamthochschule Essen verleihen jeweils auf Grund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und anerkannte Leistungen in der Forschung erbracht haben, kann der Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden. Einzelheiten regelt § 13.

### § 2 Ziel der Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund

- einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation)
- und
- einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

### § 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung eines Promotionsverfahrens ist von den Fachbereichen 6 bis 9 derjenige, dem das Thema der betreffenden Dissertation fachlich zuzuordnen ist. Im Fachbereich 9 ist eine Promotion in den Fächern Biowissenschaften, Geowissenschaften und Ökologie möglich. Kommen mehrere Fachbereiche in Betracht, entscheidet der Fachbereich, bei dem der Antrag auf Grund des Schwerpunkts der Dissertation eingereicht wurde, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Fachbereichen über die Zuständigkeit.

### § 4 Promotionsausschuss

(1) Jeder der aus § 1 ersichtlichen Fachbereiche richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein, der für ihn die Promotionsverfahren durchführt. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Mit Ausnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters müssen die Mitglieder des Promotionsausschusses "Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen" sein.

(3) "Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen" im Sinne dieser Ordnung sind:

1. die Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG,
2. die Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4b HG und die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 53 Abs. 2 HG, wenn sie jeweils zusätzliche schriftliche Leistungen nachweisen, welche dem schriftlichen Teil der Habilitation entsprechen.

(4) Zu den "Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen" im Sinne dieser Ordnung zählen auch die übrigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs (Privatdozentinnen und Privatdozenten).

(5) Über das Vorliegen der wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 befindet die Habilitationskommission des jeweiligen Fachbereichs auf der Grundlage der entsprechenden Habilitationsordnung.

(6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung des Prüfungsausschusses, wirkt die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur mit, wenn sie oder er selbst promoviert ist.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer eine qualifizierte, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist, wobei eventuelle Praxissemester nicht mitgezählt werden. Einschlägig sind Diplomabschlüsse, staatliche Abschlüsse oder gleichwertige ausländische Abschlüsse in der Fachrichtung, der das Promotionsfach entstammt. Ansonsten gelten als einschlägig bei im übrigen gleichen Voraussetzungen Abschlüsse mathematischer (einschließlich informatischer), naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Fachrichtungen oder für eine Promotion im Fachbereich 6, Fach Informatik, Abschlüsse informatischer Fachrichtungen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er sich mit der Fachrichtung, der das Promotionsfach entstammt, angemessen befasst hat. Die Feststellung nach Satz 3 trifft der jeweilige Promotionsausschuss auf begründeten Vorschlag von zwei Mitgliedern des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 oder 4, von denen mindestens eins Professorin oder Professor nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG sein muss. Er kann in Zweifelsfällen in einem Fach oder in mehreren Fächern Zusatzprüfungen und/oder zusätzliche Studienleistungen verlangen. Die Prüfungen werden von Professorinnen und Professoren, die der Promotionsausschuss benennt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung für den Diplom II-Studiengang abgenommen. Den entsprechenden Prüfungen im Fachbereich 9 wird die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität-

Gesamthochschule Essen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

(2) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer

1a) ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern in einem dem Promotionsfach zugeordneten integrierten Studiengang mit der Note 1,5 oder besser abgeschlossen hat

oder

1b) einen fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengang im Sinne dieses Gesetzes mit der Note 1,5 oder besser abgeschlossen hat

sowie

2. durch zusätzliche Prüfungen den erfolgreichen Abschluss von angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien nachweist

oder

3. ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.

Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors mit besonderen Forschungsleistungen (§ 4 Abs. 3 und 4) kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Note 1,5 zulassen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 haben ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss nach Nr. 1a) oder 1b) dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers bestimmt der Promotionsausschuss zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den entsprechenden integrierten Studiengang die Inhalte des Studiums sowie Inhalte und Umfang der Prüfungen nach Nr. 2 in sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Prüfungsordnung für den Diplom II-Studiengang.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines Zusatzstudiengangs, die nicht bereits auf Grund des Erststudiums die Promotionsberechtigung gemäß Absatz 1 oder 2 besitzen, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie durch zusätzliche Prüfungen den erfolgreichen Abschluss von angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen. Umfang und Inhalt der Prüfungsleistungen bestimmt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers der Promotionsausschuss, bei dem der Zulassungsantrag gestellt wird, im Benehmen mit dem Promotionsausschuss des Fachbereichs, in dem überwiegend die zusätzlichen Leistungen erbracht wurden. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen orientieren sich an den Anforderungen für Diplom II-Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in den einschlägigen naturwissenschaftlichen Fächern.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsaus-

schluss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gleichwertigkeit. Er kann nach Absatz 1 Satz 4 bis 6 verfahren.

## § 6

### Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt auf Grund eines an die zuständige Vorsitzende oder den zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richtenden Antrags.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß § 5,
2. das zum Studium berechtigende Zeugnis,
3. ein Lebenslauf,
4. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. die Dissertation in drei Exemplaren,
6. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, welcher Hilfsmittel sie oder er sich bedient hat und daß sie oder er die Arbeit selbständig verfasst hat,
7. die Erklärung eines derzeitigen oder ehemaligen Mitglieds der Universität-Gesamthochschule Essen mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4, das das Arbeitsgebiet, dem das vorgesehene Thema zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertritt, dass es diesen Antrag befürwortet; bei ehemaligen Mitgliedern muss die Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4 bereits während der Mitgliedschaft in der Universität-Gesamthochschule Essen bestanden haben. Das genannte Mitglied soll dem zuständigen Fachbereich angehören oder angehört haben. Ausnahmen sind in § 8 Absatz 2 Satz 6 geregelt;
8. eine Erklärung über die laufenden oder früheren Promotionen und Promotionsversuche ggf. unter Angabe von Antragszeit, Fachbereich bzw. Fakultät und Thema.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die vorliegenden Unterlagen. Der Promotionsausschuss lehnt die Zulassung ab, wenn

1. der Fachbereich gemäß § 3 nicht zuständig ist;
2. Unterlagen nach Absatz 2 fehlen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält innerhalb von drei Monaten über die Annahme oder Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität-Gesamthochschule Essen sowie die Dekaninnen und Dekane der anderen, an dieser Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche über die Zulassung zur Promotion unter Mitteilung des Themas der Dissertation.

## § 7

### Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes der betreffenden Fachwissenschaft bzw. ihrer Didak-

tik leisten. Bei Dissertationen zur Didaktik eines Faches muss der Schwerpunkt im entsprechenden Fach liegen. Bei Dissertationen aus der Ökologie muss der Schwerpunkt im naturwissenschaftlichen Bereich liegen.

(2) Aus der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im einzelnen ersichtlich sein.

(3) Teile der Arbeit, die von der Autorin oder dem Autor bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Die Dissertation soll maschinengeschrieben und gebunden eingereicht werden.

## § 8

### Promotionsverfahren

(1) Mit der Annahme des Zulassungsantrages ist das Promotionsverfahren eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern. Die oder der Vorsitzende und die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Qualifikation nach § 4 Abs. 3 oder 4 besitzen, die Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG müssen in dem Prüfungsausschuss mehrheitlich vertreten sein. Zusätzlich kann eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor des zuständigen Fachbereichs als beratendes Mitglied bestellt werden. Die oder der Vorsitzende muss dem jeweiligen Fachbereich angehören. Eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter ist das in § 6 Abs. 2 Nr. 7 genannte derzeitige oder ehemalige Mitglied der Hochschule. Sie oder er muss dem jeweiligen Fachgebiet des zuständigen Fachbereichs angehören oder angehört haben. Bei Dissertationen mit medizinisch-naturwissenschaftlichem Inhalt kann das in § 6 Abs. 2 Nr. 7 genannte Mitglied der Hochschule auch Mitglied des Fachbereichs 14 sein. In diesem Fall muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter Mitglied des Fachbereichs sein, bei dem die Promotion beantragt worden ist, es sei denn, das Gebiet der Dissertation ist im Fachbereich nicht vertreten. Der zuständige Promotionsausschuss kann in diesem Fall eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter oder mehrere auswärtige Gutachterinnen und Gutachter bestellen, die das Gebiet der Dissertation in Forschung und Lehre vertreten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden unverzüglich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt.

(3) Die Gutachten über die Dissertation sollen spätestens drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung ist eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen. Die Gutachten müssen einen Prädikatsvorschlag gemäß § 10 enthalten.

(4) Differieren die Prädikatsvorschläge um mehr als eine Einheit oder hält eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation für nicht ausreichend, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin

oder einen weiteren Gutachter. Diese oder dieser muss das Gebiet der Dissertation in Forschung und Lehre vertreten und die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG besitzen. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter das Prädikat "nicht ausreichend" vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) In besonderen Fällen kann der Promotionssauschuss, über die Fälle des Absatzes 4 hinaus, bis zu zwei zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen.

(6) Auf Grund der erstellten Gutachten kann der Prüfungsausschuss die Dissertation zur Überarbeitung zurückgeben. Die Änderungsvorschläge müssen schriftlich fixiert sein. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen. Macht sie oder er von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet der Prüfungsausschuss erneut die Dissertation. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt das Verfahren als nicht bestanden.

(7) Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation im Dekanat des Fachbereichs drei Wochen aus. Die Auslage ist hochschulöffentlich. Sie ist in geeigneter Weise anzuzeigen.

(8) Den Professorinnen und Professoren und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs ist Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Sie können innerhalb der Auslagefrist sowie noch während der unmittelbar anschließenden Woche schriftlich Stellung dazu nehmen. Eingegangene Stellungnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu erörtern.

### § 9 Disputation

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme findet die Disputation statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(2) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und ihre Einbindung in ihr oder sein Fachgebiet in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertreten. Unter Wahrung des Zusammenhangs mit der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden dabei Gelegenheit gegeben, die Tiefe und Breite ihres oder seines Wissens in ihrem oder seinem Fachgebiet an vom Prüfungsausschuss ausgewählten Beispielen unter Beweis zu stellen.

(3) Bei der Disputation gelten die folgenden Verfahrensregeln:

1. Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel eine Stunde.

2. Die Prüfung wird von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses (d.h. von der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Auditorium aufnehmen.
3. Die Disputation ist öffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht.
4. Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.
5. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 10 Abs. 1.

(4) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat unentschuldigt nicht zur Disputation, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei vorliegenden triftigen Gründen wird ein neuer Termin festgelegt.

(5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden.

### § 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

"mit Auszeichnung" (summa cum laude)

"sehr gut" (magna cum laude)

"gut" (cum laude)

"bestanden" (rite)

"nicht ausreichend"

(2) Unter Berücksichtigung der Prädikatsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, des Verlaufs der Disputation sowie eventuell eingegangener Stellungnahmen setzt der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Disputation das Gesamtprädikat fest. Die Prädikatfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 11 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der Prüfung ausgestellt und erst durch die Dekanin oder den Dekan ausgehändigt, wenn die in § 12 aufgeführten Pflichtexemplare abgeliefert worden sind. Die Promotionsurkunde muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des zuständigen Fachbereichs,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Antragstellerin oder des Antragstellers,
3. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
4. das Thema der Dissertation,
5. das verliehene Gesamtprädikat,
6. Datum,
7. Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
8. Siegel der Hochschule.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann ihr oder ihm durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

des Promotionsausschusses eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung ausgestellt werden.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### § 12 Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung, Abschluss des Verfahrens

(1) Hat der Prüfungsausschuss die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek von

- a) 40 Exemplaren bei Eigendruck (Buch- oder Fotodruck) ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
- b) sechs Belegexemplaren bei Veröffentlichung ohne Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben werden, oder
- c) 20 Exemplaren, wenn die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben wird und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, oder
- d) drei Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und  
50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm oder
- e) vier gebundenen Exemplaren und zugleich der elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a, d und e überträgt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek gleichzeitig dieser das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim zuständigen Fachbereich (mit Nennung der Bezeichnung des Fachbereichs) der Universität-Gesamthochschule Essen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller (mit Geburtsort) vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Grades Dr. rer. nat. handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahme gestatten.

(3) Bei Abschluss oder Abbruch des Verfahrens werden die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie die Dekaninnen und Dekane der anderen an dieser Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche informiert.

### § 13 Ehrenpromotion

(1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und anerkannte Leistungen in der Forschung erbracht haben, kann der Grad und die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität-Gesamthochschule Essen sein.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt ist jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs, der die Ehrenpromotion vornehmen soll. Auf den Antrag hin setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die eine Empfehlung erarbeitet. Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach § 4 Abs. 1. Vor Abgabe ihrer Empfehlung gibt die Kommission allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden der Fachbereichsrat sowie alle Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4. Für die Verleihung bedarf es der einfachen Mehrheit im Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4. Weiterhin ist die Zustimmung des Senats erforderlich. Von den Mitgliedern des Fachbereichsrats sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind. Die Stimmberechtigten, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, geben ihre Stimme in der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrats ab. Für die Feststellung der Mehrheiten unter den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4 ist auch schriftliche Stimmabgabe möglich.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

### § 14 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

**§ 15**

**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung Dr. rer. nat. vom 8. Januar 1985 (GABI. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6.9.2000, außer Kraft. Promotionsverfahren, die nach den Regelungen der vorstehenden Promotionsordnung eröffnet wurden, werden auf deren Grundlage zu Ende geführt.

\*

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 6 bis 9 vom 9.2.1998 und 19.6.2000 (Fachbereich 6), 10.2.1998 und 6.6.2000 (Fachbereich 7), 10.2.1998 und 13.6.2000 (Fachbereich 8), 19.3.1998 und 8.6.2000 (Fachbereich 9), und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23.06.1998.

Essen, den 6. September 2000

Für die Rektorin  
der Universität-Gesamthochschule Essen:  
Der Prorektor für Lehre, Studium,  
Studienreform und Weiterbildung

Prof. Dr. Klaus Echtele